

Der Text dieser Magisterprüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

**Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für
den Grad einer Magistra Artium bzw. eines Magister Artium
(Magisterprüfungsordnung - MagPO)
Vom 23. September 1982 (KMBl II S. 803)**

geändert durch Satzungen vom
17. Mai 1988 (KWMBI II S. 179)
1. Februar 1989 (KWMBI II S. 100)
7. Juni 1989 (KWMBI II S. 258)
21. August 1990 (KWMBI II S. 359)
9. Januar 1991 (KWMBI II S. 163)
14. Oktober 1991 (KWMBI II S. 30)
23. März 1995 (KWMBI II S. 640)
3. April 1996 (KWMBI II S. 611)
14. Mai 1997 (KWMBI II S. 577)
18. August 1998 (KWMBI II S. 1253)
26. August 1999 (KWMBI II S. 981)
9. August 2000 (KWMBI II 2001 S. 649)
31. Januar 2001 (KWMBI II 2002 S. 110)
12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232)
14. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 162)
13. August 2004
28. Februar 2008
14. Mai 2008
27. April 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungssatzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Erster Teil - Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) ¹Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss eines Magisterstudiums an den Philosophischen Fakultäten und der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät einschließlich der zugeordneten Fächer anderer Fakultäten der Universität Erlangen-Nürnberg. ²Durch die Magisterprüfung werden die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten sowie gründliche Kenntnisse der Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnisse in zwei Hauptfächern (Zweifächermagister) oder in einem Hauptfach und in zwei Nebenfächern (Dreifächermagister) festgestellt.

(2) Als Haupt- und Nebenfächer gelten die in § 18 angeführten Fächer.

§ 2

Gliederung der Magisterprüfung

(1) ¹Die Magisterprüfung besteht aus

1. der Magisterarbeit,
2. einer Klausur in jedem Hauptfach beziehungsweise im Hauptfach und im ersten Nebenfach,
3. einer mündlichen Prüfung in allen Fächern.

²Die Prüfungsleistungen sind in dieser Reihenfolge zu erbringen.

(2) Die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung setzt voraus, dass die Magisterarbeit wenigstens mit "ausreichend" bewertet worden ist.

§ 3

Magistergrad

Nach bestandener Magisterprüfung wird der akademische Grad einer „Magistra Artium“ bzw. eines "Magister Artium" (abgekürzt: "M.A.") verliehen.

§ 4

Gliederung und Dauer des Studiums

(1) ¹Der Höchstumfang der für das planmäßige Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 160 SWS, verteilt auf acht Semester, die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Magisterarbeit und der Abschlussprüfung neun Semester. ²Jedes Hauptfach umfasst bis zu 80 SWS, jedes der beiden Nebenfächer bis zu 40 SWS.

(2) Das Grundstudium von vier Semestern wird mit der Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg vom 25. September 1980 in der jeweils gültigen Fassung, das Hauptstudium mit der Magisterprüfung abgeschlossen.

§ 5

Prüfungsfristen

(1) Die Magisterprüfung soll bis zum Ende des neunten Hauptfachsemesters abgelegt werden.

(2) ¹Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Magisterprüfung, dass er diese bis zum Ende des 13. Se-

mesters abgelegt hat, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht bis zum Ende des 13. Semesters ab, gilt diese Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. ²Dabei gilt nur der jeweils nicht rechtzeitig abgelegte oder nicht mehr rechtzeitig ablegbare Teil als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(3) ¹Überschreitet ein Student die Frist des Absatzes 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Die Frist nach Abs. 2 verlängert sich um

1. die nach der Zwischenprüfungsordnung für die Wiederholung benötigten Semester und

2. die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Magisterstudiengang wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. ²Dem Prüfungsausschuss gehören an: Die Dekane der Philosophischen Fakultäten, je ein Mitglied der Philosophischen Fakultäten I und II sowie der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den jeweiligen Fachbereichsräten gewählt. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur prüfungsberechtigte Mitglieder der Universität Erlangen-Nürnberg gewählt werden.

(3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt einen der Dekane der Philosophischen Fakultäten für jeweils ein Jahr zum Vorsitzenden. ²Dieser kann ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen. ³Bei Prüfungsfällen, in denen ein Hauptfach aus der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät kommt, ist der Dekan der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät stimmberechtigt hinzuzuziehen.

(5) ¹Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung des Prüfungsverfahrens, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. ²Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. ⁴Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat. ⁵Er berichtet regelmäßig den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt ihnen gegebenenfalls Anregungen zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen. ⁶Über Änderungen dieser Prüfungsordnung beraten die Fachbereichsräte der Philosophischen Fakultäten und der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät gemeinsam. ⁷Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die

Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. ²Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ³Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) ¹Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ³Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer.

§ 7 Die Prüfer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für jeden Prüfungsfall die Prüfer für die schriftliche und die mündliche Prüfung. ²Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung des vorgeschlagenen Prüfers besteht nicht.

(2) ¹Zu Prüfern, Gutachtern und Zweitkorrektoren können alle Hochschullehrer sowie Professoren im Ruhestand bestellt werden. ²Soweit keine prüfungsberechtigte Person nach Satz 1 zur Verfügung steht, können alle nach der Hochschulprüferverordnung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten zu Prüfern, Gutachtern oder Zweitprüfern bestellt werden. ³Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. ⁴Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(3) Jeder Prüfer darf nur in einem Fach prüfen.

(4) Mindestens ein Gutachter der Magisterarbeit und ein Prüfer müssen Professoren der Philosophischen Fakultäten oder der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg sein.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

§ 9

Prüfungsleistungen und Prüfungstermine

(1) ¹Das Thema für die Magisterarbeit soll frühestens im siebten Semester des Hauptfaches, in dem die Magisterarbeit angefertigt wird, ausgegeben werden. ²Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 20.

(2) Für die Klausuren und mündlichen Prüfungen werden mindestens einmal innerhalb eines jeden Semesters, in der Regel während der Vorlesungszeit, Termine angesetzt.

(3) Die Termine für die Klausuren sind vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher, jedenfalls noch während der Vorlesungszeit, durch Aushang bekannt zu geben.

(4) ¹Zur mündlichen Prüfung sind die Kandidaten unter Angabe ihrer Prüfer, des Prüfungsraumes und des Prüfungstermins spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung schriftlich einzuladen. ²Im Interesse des Kandidaten kann von der Ladungsfrist abgesehen werden, sofern seine Einverständniserklärung schriftlich vorliegt.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studien und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Zwischenprüfungen in denselben Fächern des Magisterstudiengangs an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen sowie Zwischen- und Diplomvorprüfungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²In begründeten Ausnahmefällen können andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. ³Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderung denjenigen des Magisterstudiums an der Universität Erlangen-Nürnberg im Wesentlichen entsprechen. ⁴Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ⁵Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ⁶Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder gehört werden.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien werden, soweit sie gleichwertig sind, entsprechend angerechnet beziehungsweise anerkannt.

(4) Studienzeiten an Fachhochschulen und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet beziehungsweise anerkannt, soweit sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(5) ¹Der Kandidat hat die für die Anrechnung beziehungsweise Anerkennung erforderlichen Unterlagen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung beziehungsweise Anrechnung. ³Anträge gemäß den Abs. 2 bis 4 sind frühzeitig zu stellen. ⁴Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des vom zuständigen Fach benannten Fachvertreters, in den Fällen gemäß den Abs. 2 bis 4 jedoch nur auf Antrag; die Entscheidung ergeht schriftlich.

(6) Gemäß § 6 der Zwischenprüfungsordnung ergangene Entscheidungen sind bindend.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Der zur Magisterprüfung zugelassene Kandidat kann die Anmeldung zur Prüfung bis zum 21. Tag vor dem allgemeinen Beginn der schriftlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen schriftlich durch Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt widerrufen; § 5 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Dieser kann bei Krankheit die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) ¹Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Fächern angerechnet. ²Der Prüfungsausschuss soll bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die anerkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - im unmittelbaren Anschluss an den Prüfungstermin nachgeholt werden.

(4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut = (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut = (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend = (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend = (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend = (4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) ¹Die Fachnote in einem Hauptfach und im ersten Nebenfach ergibt sich aus dem Mittel der Noten der mündlichen Prüfung und der Klausur, im zweiten Nebenfach besteht sie aus der Note der mündlichen Prüfung. ²Bei der Berechnung der Fachnote wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt. ³Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Ist eine Fachnote "nicht ausreichend", ist die gesamte Prüfung nicht bestanden.

(4) ¹Die Gesamtnote errechnet sich im Zweifächermagister zu je einem Drittel aus der Note für die Magisterarbeit und den beiden Fachnoten für die Hauptfächer, im Dreifächermagister als Mittel aus der doppelt gewichteten Note für die Magisterarbeit, den doppelt gewichteten Fachnoten des Hauptfaches und des ersten Nebenfaches sowie der einfach gewichteten Fachnote des zweiten Nebenfaches, dabei sind zwei Stellen nach dem Komma zu berücksichtigen. ²Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen des Kandidaten zugrunde gelegt werden. ³Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00 = ausreichend.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) ¹Die unrichtige Magisterurkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue auszustellen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Magisterurkunde ausgeschlossen.

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²War der Bewerber ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 17

Sonderregelung für Behinderte

(1) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) ¹Entscheidungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen. ²Bei Prüfungen ist der Antrag der Meldung zur Prüfung beizufügen.

§ 18

Prüfungsfächer

(1) ¹Die Magisterprüfung wird entweder in zwei Hauptfächern oder in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. ²Als Haupt- und Nebenfach ist jedes Fach oder Prüfungsteilfach aus dem folgenden Fächerkatalog wählbar, soweit nichts anderes bestimmt ist:

1. Angewandte Sprachwissenschaft
2. Anglistik / Amerikanistik mit den Prüfungsteilfächern
 - a) Anglistik: Linguistik
 - b) Anglistik: Literaturwissenschaft
 - c) Amerikanistik: Literaturwissenschaft
 - d) Anglistik / Amerikanistik: Kulturwissenschaft (mit kulturraumspezifischem Schwerpunkt)
 - e) Didaktik der englischen Sprache und Literatur
3. Buchwissenschaft
4. Christliche Archäologie
5. Didaktik der Arbeitslehre (nur als Nebenfach wählbar)
6. Geographie mit den Prüfungsteilfächern
 - a) Geographie
 - b) Didaktik der Geographie
7. Germanistik mit den Prüfungsteilfächern
 - a) Germanische und deutsche Philologie
 - b) Neuere deutsche Literaturgeschichte
 - c) Germanistische Linguistik
 - d) Didaktik der Deutschen Sprache und Literatur
8. Geschichte mit den Prüfungsteilfächern
 - a) Alte Geschichte
 - b) Mittlere Geschichte
 - c) Bayerische und Fränkische Landesgeschichte
 - d) Neuere und Neueste Geschichte
 - e) Osteuropäische Geschichte
 - f) Didaktik der Geschichte
 - g) Landes- und Volkskunde
9. Grundschulpädagogik
10. Indoiranische Philologie
11. Japanologie
12. Klassische Archäologie
13. Klassische Philologie: Griechische Philologie
14. Klassische Philologie: Lateinische Philologie
15. Kunstgeschichte
16. Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit
17. Linguistische Informatik
18. Musikwissenschaft
19. Nordische Philologie
20. Orientalistik mit den Prüfungsteilfächern
 - a) Semitische Philologie
 - b) Islamwissenschaften
 - c) Assyriologie
21. Pädagogik
22. Philosophie
23. Politische Wissenschaft
24. Psychologie (nur als Nebenfach wählbar)
25. Romanistik: Galloromanische Philologie
26. Romanistik: Iberoromanische Philologie
27. Romanistik: Italo-romanische Philologie
28. Sinologie

- 29. Slavistik
- 30. Soziologie mit den Prüfungsteilfächern
 - a) Soziologie
 - b) Didaktik der Sozialkunde
- 31. Theater- und Medienwissenschaft
- 32. Ur- und Frühgeschichte
- 33. Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft
- 34. Wirtschaftswissenschaften.

(2) ¹Im Dreifächermagister sind aus jedem Fach gemäß Abs. 1 Satz 2 bis zu zwei Prüfungsteilfächer als Haupt- oder Nebenfächer wählbar. ²Im Zweifächermagister muss das zweite Hauptfach aus einem anderen Fach als dem des ersten Hauptfaches sein. ³Didaktik der Arbeitslehre und Psychologie sind nur als Nebenfach wählbar. ⁴Sinologie als Nebenfach ist nur in den Varianten „Neuzeitliches China“ oder „Traditionelles China“ wählbar. ⁵Slavistik ist gleichzeitig als Hauptfach und als erstes Nebenfach (Doppelfach) wählbar. ⁶Von den romanistischen Fächern dürfen nicht mehr als zwei Fächer kombiniert werden. ⁷Geschichte ist im Zweifächermagister nur als Gesamtfach wählbar; näheres dazu regeln die Besonderen Bestimmungen. ⁸Didaktik der Sozialkunde ist erst dann wählbar, wenn es an der Universität Erlangen-Nürnberg durch einen Professor vertreten ist.

(3) ¹Eine Fachdidaktik kann nur im Dreifächermagister studiert werden; sie muss mit Ausnahme des Faches Didaktik der Arbeitslehre mit der zugehörigen Fachwissenschaft als Hauptfach oder erstem Nebenfach kombiniert werden. ²Linguistische Informatik muss als Haupt- oder Nebenfach mit einem sprachwissenschaftlichen Fach (Indogermanistik, Indoiranistik, Angewandte Sprachwissenschaft, Griechische Philologie, Lateinische Philologie, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Semitische Philologie, Assyriologie, Sinologie, Japanologie, Galloromanische Philologie, Italo-romanische Philologie, Iberoromanische Philologie, Anglistik: Linguistik, Slavistik, Germanische und deutsche Philologie, Nordische Philologie, Germanistische Linguistik) als weiterem Haupt- oder Nebenfach kombiniert werden.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss kann ein in dieser Prüfungsordnung nicht aufgeführtes Fach als Nebenfach zulassen, wenn es im Rahmen eines Studienganges an der Universität Erlangen-Nürnberg oder einer benachbarten Universität, mit der eine Kooperationsvereinbarung besteht, angeboten wird, in einem sinnvollen Zusammenhang mit den übrigen Fächern der Fächerverbindung steht, und wenn das schriftliche Einverständnis des Fachvertreters zur Prüfung des Faches nach dieser Prüfungsordnung vorliegt. ²Der Student soll den Antrag gemäß Satz 1 frühzeitig, in der Regel vor Aufnahme des Studiums in dem gewünschten Nebenfach, stellen.

(5) Die **Anlage** zu dieser Prüfungsordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen ein Studienschwerpunkt gegeben ist.

§ 19

Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung

(1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung - QualV - (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt;

2. die Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung vom 25. September 1980 in der jeweils geltenden Fassung oder eine ihr gemäß § 10 gleichwertete und anerkannte sonstige Prüfung in beiden Hauptfächern oder in im Hauptfach und in einem Nebenfach bestanden hat; sofern er nicht von der Ablegung der Zwischenprüfung befreit war; für die Anerkennung einer in einem anderen Fach abgelegten Zwischen- oder Vorprüfung gilt § 10 Abs. 2;
3. ein ordnungsgemäßes Studium, davon mindestens die letzten zwei Semester an der Universität Erlangen-Nürnberg nachweist;
4. Belege über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren in jedem der beiden Hauptfächer beziehungsweise an zwei Hauptseminaren im Hauptfach und je einem Hauptseminar in den beiden Nebenfächern vorlegt, soweit die Besonderen Bestimmungen nichts anderes vorsehen;
5. seinen Prüfungsanspruch wegen Überschreitens der Meldefrist nicht verloren hat;
6. die Magisterprüfung in der gewählten Fächerverbindung oder in einem der gewählten Fächer nicht endgültig nicht bestanden hat;
7. Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachweist;
8. ein Praktikum nachweist, soweit es gemäß Abs. 4 vorgesehen ist.

(2) ¹Als Fremdsprache im Sinne von Abs. 1 Nr. 7 gilt eine andere Sprache als die Muttersprache des Kandidaten. ²Höchstens eine der nachzuweisenden Fremdsprachen darf Gegenstand des Hauptfachstudiums sein. ³Eine dieser Fremdsprachen muss Latein sein, falls eines der folgenden Fächer als Haupt- oder erstes Nebenfach gewählt wird: Alte Geschichte, Mittlere Geschichte, Bayerische und Fränkische Landesgeschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Landes- und Volkskunde, Ur- und Frühgeschichte, Klassische Archäologie, Christliche Archäologie, Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Indogermanistik, Indoiranistik, Griechische Philologie, Lateinische Philologie, Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit, Galloromanische Philologie, Italoromanische Philologie, Iberoromanische Philologie, Slavistik, Germanische und deutsche Philologie, Nordische Philologie, Neuere deutsche Literaturgeschichte. ⁴Bei Ur- und Frühgeschichte wird nur dann auf die Lateinkenntnisse verzichtet, wenn das erste Nebenfach aus dem Bereich der Naturwissenschaftlichen Fakultäten gewählt wird. ⁵In besonderen Härtefällen kann der Nachweis von Lateinkenntnissen im Einvernehmen mit dem in den betreffenden Fächern jeweils zuständigen Fachvertreter vom Prüfungsausschuss erlassen werden. ⁶Eine Fremdsprache muss Englisch sein, wenn Linguistische Informatik als Haupt- oder Nebenfach gewählt wird. ⁷Im Fach Slavistik kann der Nachweis von Kenntnissen im Altgriechischen an die Stelle des Nachweises von Lateinkenntnissen treten.

(3) Fremdsprachenkenntnisse können nachgewiesen werden durch:

1. Spracherwerb in drei aufsteigenden Schuljahren mit der Note mindestens "ausreichend" im letzten Zeugnis oder für Lateinkenntnisse auch durch das Latinum.
2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Sprachkursen einer Universität von insgesamt acht Semesterwochenstunden. Eine Teilnahme an den Abschlussklausuren beziehungsweise -prüfungen der Sprachkurse in Erlangen ist auch Nichtkursteilnehmern zu ermöglichen.
3. In den Fällen, in denen keine Sprachkurse gem. Ziffer 2 stattfinden, tritt an die Stelle des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme das Gutachten eines fachlich zuständigen Hochschullehrers.

(4) In Linguistischer Informatik als Hauptfach ist ein vierwöchiges Praktikum nachzuweisen, im Fach Buchwissenschaft als Hauptfach ein mindestens sechswöchiges Praktikum, das auch in zwei auseinander liegenden zeitlichen Abschnitten in Verlagen, Redaktionen, Einrichtungen des Buchhandels und der Druckindustrie absolviert werden kann. *)

*) Dies gilt für Studenten, die das Studium der Buchwissenschaft zum WS 2004/5 aufnehmen.

§ 20

Zulassung zur Magisterarbeit

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Magisterarbeit ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen; er soll nicht vor dem siebten Semester gestellt werden. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweis über das Vorliegen der in § 19 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Lebenslauf mit Angaben zum Studienverlauf,
3. die Angabe der Hauptfächer beziehungsweise des Hauptfaches und des ersten und zweiten Nebenfaches,
4. eine Erklärung darüber, ob der Student bereits die Zwischenprüfung oder eine Magisterprüfung andernorts endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
5. die Angabe des Prüfers, der das Thema der Magisterarbeit zuweisen wird.

(2) Ist der Student nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, und hat er dies nicht zu vertreten, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(3) Die Zulassung zur Magisterarbeit ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterarbeit nicht erfüllt,
2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
3. der Student die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung in der gewählten Fächerverbindung oder in einem der gewählten Fächer endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zur Magisterarbeit ist dem Studenten schriftlich mitzuteilen.

§ 21

Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung

(1) ¹Der Antrag auf Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung ist nach Abgabe der Magisterarbeit schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 genannten Fristen zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen der in § 19 genannten Zulassungsvoraussetzungen, soweit sie noch nicht nach § 20 Abs. 1 vorgelegt wurden,
 2. das Studienbuch,
 3. eine Erklärung gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 4,
 4. Vorschläge des Studenten zur Bestellung der Prüfer.
- ³§ 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
 3. die Magisterarbeit nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet ist.
- ²§ 20 Abs. 3 Nr. 3 gilt im Übrigen entsprechend.

(3) Die Versagung der Zulassung ist dem Studenten spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn schriftlich mitzuteilen.

§ 22 Magisterarbeit

(1) ¹Die Magisterarbeit soll nachweisen, dass der Bewerber imstande ist, einen abgegrenzten Sachverhalt aus dem Bereich des gewählten Hauptfaches unter Berücksichtigung des Forschungsstandes wissenschaftlich darzustellen. ²Die Magisterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. ³Eine geeignete wissenschaftliche Hausarbeit für das Staatsexamen kann nach entsprechender wissenschaftlicher Vertiefung als Magisterarbeit vorgelegt werden.

(2) ¹Der Bewerber hat dafür zu sorgen, dass er ein Thema für die Magisterarbeit erhält. ²Gelingt ihm dies nicht, hat er beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig die Zuweisung eines Themas zu beantragen. ³In jedem Fall wird das Thema der Magisterarbeit dem Bewerber durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag eines Prüfers gemäß § 7 Abs. 2 zugewiesen. ⁴Thema und Tag der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

(3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Magisterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ²Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängert werden. ³Weist der Student durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert war, ruht die Bearbeitungsfrist.

(4) ¹Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Wird das Thema nach diesem Zeitpunkt zurückgegeben, wird die Magisterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(5) ¹Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. ²Auf Antrag des Bewerbers kann der Prüfungsausschuss eine Ausnahme zulassen. ³In den Prüfungsfächern Angewandte Sprachwissenschaft, Galloromanische Philologie, Italo-romanische Philologie, Iberoromanische Philologie, Englische Philologie, Nordamerikanische Philologie und Geistesgeschichte sowie Didaktik der Englischen Sprache und Literatur kann die Arbeit mit dem Einverständnis des Betreuers auch ohne Antrag in der studierten Fremdsprache abgefasst werden, mit der Auflage einer Zusammenfassung in deutscher Sprache von fünf bis zehn Seiten über Gegenstand, Methode und Ergebnisse. ⁴Im Fach Linguistische Informatik gilt dies für die Abfassung in Englisch. ⁵Die Magisterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie einen kurzgefassten Lebenslauf des Verfassers. ⁶Die Titelei ist nach dem in der **Anlage** dieser Prüfungsordnung beigefügten Muster zu gestalten.

⁷Die Magisterarbeit muss mit einer Erklärung des Kandidaten versehen sein, dass er die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁸Die Magisterarbeit ist in drei Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. ⁹Wird die Magisterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt zwei Gutachter. ²Erstgutachter ist in der Regel derjenige Prüfer, der das Thema gestellt hat. ³Die Magisterarbeit soll innerhalb von vier Monaten begutachtet sein, mindestens muss aber innerhalb dieser Frist eine Erklärung des Erstgutachters im Einvernehmen mit dem Zweitgutachter über Annahme oder Ablehnung der Arbeit vorliegen. ⁴Die Gutachten mit einer Bewertung gemäß § 13 Abs. 1 müssen spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung vorliegen.

(7) ¹Die Magisterarbeit ist angenommen, wenn sie von beiden Gutachtern mit wenigstens "ausreichend" beurteilt ist. ²Die Magisterarbeit ist abgelehnt, wenn sie von beiden Gutachtern mit "nicht ausreichend" bewertet ist.

(8) ¹Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit "nicht ausreichend", der andere mit wenigstens "ausreichend", ist ein Drittgutachter zu bestellen. ²Bewertet dieser die Arbeit als "nicht ausreichend", ist sie abgelehnt; anderenfalls entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten über die Annahme der Arbeit und setzt die Note gemäß § 13 Abs. 1 fest.

(9) ¹Ist die Magisterarbeit gemäß Abs. 7 Satz 1 angenommen und weichen die Bewertungen beider Gutachter um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so ist die Note der Magisterarbeit das arithmetische Mittel der Noten beider Gutachter; dabei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt. ²Weichen die Bewertungen beider Gutachter um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Drittgutachter; in diesem Falle setzt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der eingeholten Gutachten die Note der Magisterarbeit gemäß § 13 Abs. 1 fest.

(10) Das Ergebnis der Bewertung der Magisterarbeit ist dem Bewerber mitzuteilen.

(11) ¹Ist die Magisterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen. ²Der Bewerber hat den Antrag auf Zuteilung eines neuen Themas innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe der Ablehnung seiner Magisterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen; bei Versäumnis der Frist gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden. ³Für die Wiederholung der Magisterarbeit gelten die Abs. 1 bis 10 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dem Bewerber, sofern dies nach Lage der Gutachten nicht ausgeschlossen ist, mit seinem Einverständnis gestatten, eine überarbeitete Fassung der Magisterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 5 bis 10 entsprechend. ⁵Ist die Magisterarbeit auch in der Wiederholung abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, ist die Magisterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 23

Die schriftlichen Prüfungen

(1) Die zur Klausur zugelassenen Kandidaten werden spätestens eine Woche vor dem Termin der schriftlichen Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

(2) ¹Mit den Klausuren gemäß § 9 Abs. 2 soll der Bewerber grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fächern dartun, die Gegenstand seiner schriftlichen Prüfung sind. ²Dem Bewerber stehen für jede Klausur drei vom jeweiligen Prüfer gestellte Themen zur Wahl.

(3) Die Bearbeitungszeit je Klausur beträgt vier Stunden.

(4) ¹Die Klausurarbeiten werden vom jeweiligen Prüfer und einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Zweitkorrektor unter Verwendung der in § 13 Abs. 1 angeführten Notenstufen beurteilt. ²Bei Notendifferenzen gilt der Durchschnitt aus beiden Einzelbewertungen als Endnote, dabei ist eine Stelle nach dem Komma zu berücksichtigen.

§ 24 *)

Die mündlichen Prüfungen

(1) ¹Nach den Klausuren lädt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (vertreten durch das Prüfungsamt) den Bewerber unter Berücksichtigung der in § 9 Abs. 4 genannten Frist zur mündlichen Prüfung in den beiden Hauptfächern beziehungsweise im Hauptfach und den beiden Nebenfächern ein. ²Sie dauert in jedem Hauptfach und den beiden Nebenfächern je etwa eine halbe Stunde und erstreckt sich auf die gewählten Fächer. ³Der Bewerber kann Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat; das Recht des jeweiligen Prüfers, die Inhalte der Prüfung im Rahmen dieser Prüfungsordnung zu bestimmen, ist dadurch nicht beschränkt.

(2) ¹Über die mündliche Prüfung ist Protokoll zu führen. ²Mit der Führung des Protokolls kann jedes hauptberufliche Mitglied des Prüfungsfaches oder eines benachbarten Faches beauftragt werden, das mindestens den Magistergrad erworben oder einen gleichwertigen Studienabschluss erlangt hat. ³Den Auftrag zur Führung des Protokolls erteilt der Prüfer oder auf Vorschlag des Prüfers der Sprecher des Departments; letzterer hat zu gewährleisten, dass ein Protokollant zur Verfügung steht.

(3) ¹Das Ergebnis der Prüfungen wird vom jeweiligen Prüfer mit den in § 13 Abs. 1 angeführten Notenstufen bewertet. ²Der Prüfer der letzten Prüfung errechnet das Gesamtergebnis und stellt die vorläufige Bescheinigung aus.

**) § 24 in der Fassung vor der letzten Änderung vom 28. Februar 2008:*

"§ 24

Die mündlichen Prüfungen

(1) ¹Nach den Klausuren lädt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Bewerber unter Berücksichtigung der in § 9 Abs. 4 genannten Frist zur mündlichen Prüfung in den beiden Hauptfächern beziehungsweise im Hauptfach und den beiden Nebenfächern ein. ²Vorsitzender in der Kollegialprüfung ist der Dekan der Fakultät, aus der das Fach stammt, in dem die Magisterarbeit angefertigt wurde, oder ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses dazu bestimmter Prüfer. ³Sie dauert in jedem Hauptfach und den beiden Nebenfächern je etwa eine halbe Stunde und erstreckt

sich auf die gewählten Fächer. ⁴Der Bewerber kann Gebiete angeben, in denen er sich besonders vorbereitet hat; das Recht des jeweiligen Prüfers, die Inhalte der Prüfung im Rahmen dieser Prüfungsordnung zu bestimmen, ist dadurch nicht beschränkt.

(2) ¹Über die mündliche Prüfung ist Protokoll zu führen. ²Mit der Führung des Protokolls beauftragt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemäß Abs. 1 Satz 2 einen der anderen Prüfer oder in Ausnahmefällen eine nicht prüfungsberechtigte Lehrperson.

(3) Das Ergebnis der Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer in jedem Einzelfall mit den in § 13 Abs. 1 angeführten Notenstufen bewertet.“

§ 25

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn die Magisterarbeit angenommen ist und die Fachnoten in jedem der beiden Hauptfächer beziehungsweise im Hauptfach und in den beiden Nebenfächern wenigstens "ausreichend" sind.

(2) Das Gesamtergebnis der Magisterprüfung wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gemäß § 13 Abs. 4 festgesetzt.

§ 26

Wiederholung der schriftlichen und mündlichen Prüfung

(1) ¹Die Magisterprüfung kann in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. ²Gilt die Magisterprüfung gemäß § 5 Abs. 2 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfung muss spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Prüfungsverfahrens abgelegt sein. ²Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³§ 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 gilt entsprechend. ⁴Bei Versäumung der Frist gilt die Magisterprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Bewerber vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(3) ¹Eine zweite Wiederholung der Magisterprüfung ist nur möglich, wenn in der Wiederholungsprüfung nicht mehr als ein Fach nicht bestanden ist. ²Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Bei Wiederholungsprüfungen ersetzen die Noten der Wiederholungsprüfung die Noten der vorangegangenen Prüfung.

§ 27

Zeugnis und Urkunde

(1) ¹Hat der Bewerber alle Prüfungsleistungen erbracht, teilt ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit. ²Im Fall des Nichtbestehens ist die Mitteilung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) ¹Über die bestandene Prüfung erhält der Bewerber eine Urkunde und ein Zeugnis, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet sind. ²Die Urkunde weist die beiden Hauptfächer beziehungsweise das Hauptfach und die beiden

Nebenfächer, den Titel und die Note der Magisterarbeit sowie die Gesamtnote aus.

³Das Zeugnis enthält:

- a) die Note der Magisterarbeit,
- b) die in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erzielten Noten sowie die Fachnoten und
- c) die Gesamtnote sowie ihre Berechnung (vgl. § 25).

⁴Ferner werden im Zeugnis der Prüfer, der das Thema der Magisterarbeit vergeben hat und die Prüfer der mündlichen Prüfung aufgeführt. ⁵Soweit ein Studienschwerpunkt studiert wurde, wird dieser zusätzlich im Zeugnis aufgeführt.

(3) Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Bewerber das Recht, den Magistertitel zu führen. Dieser wird mit der Abkürzung "M.A." hinter dem Familiennamen geführt.

Zweiter Teil - Besondere Bestimmungen

§ 28

Besondere Bestimmungen für das Gesamtfach Geschichte

(1) ¹Im Zweifächermagister ist Geschichte nur als Gesamtfach wählbar. ²Dazu gelten die Besonderheiten der Abs. 2 bis 4.

(2) ¹Abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 4 sind nachzuweisen

1. ein Hauptseminar aus der Alten Geschichte oder der Mittleren Geschichte,
2. ein Hauptseminar aus der Neueren oder der Neuesten Geschichte sowie
3. ein weiteres Hauptseminar aus der Geschichte nach Wahl des Kandidaten.

²Hauptseminare in der Bayerischen und Fränkischen Landesgeschichte, der Osteuropäischen Geschichte und der Landes- und Volkskunde zählen je nach Thema als Hauptseminar des Mittelalters, der Neueren Geschichte oder der Neuesten Geschichte.

(3) ¹Die Klausur ist entweder im Bereich der Alten Geschichte oder der Mittleren Geschichte oder im Bereich der Neueren oder Neuesten Geschichte zu schreiben. ²Die mündliche Prüfung findet in dem Bereich statt, der nicht Gegenstand der Klausur war.

(4) Die Prüfungen nach Abs. 3 finden auf den Gebieten statt, die nicht Gegenstand der Hauptseminare nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 waren.

§ 29

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*)

*) Tag der Bekanntmachung ist der 23. September 1982.

(2) Weibliche Studierende können auf Antrag die Ausstellung einer Magisterurkunde für den Grad einer Magistra Artium beim Prüfungsamt beantragen.

Anlage zu § 18 Abs. 5

I. Studienschwerpunkt Moderner Vorderer Orient

Der Studienschwerpunkt Moderner Vorderer Orient hat folgende Voraussetzungen:

1. Die Fächerkombination der Magisterprüfung muss drei der folgenden Prüfungsfächer beziehungsweise Prüfungsteilfächer enthalten:

- Wirtschaftswissenschaften,
- Politische Wissenschaft,
- Islamwissenschaften,
- Geographie,
- Neuere und Neueste Geschichte (nur als Nebenfach wählbar).

Wirtschaftliche Staatswissenschaften oder Politische Wissenschaft müssen in jedem Fall Gegenstand der Magisterprüfung sein. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfungsfächer beziehungsweise Prüfungsteilfächer als Nebenfächer zulassen.

2. Sonstige Voraussetzungen:

- In jedem der gewählten Prüfungsfächer beziehungsweise Prüfungsteilfächer ist ein Leistungsnachweis in einem Hauptseminar aus dem Bereich des Vorderen Orients nachzuweisen.
- Die Magisterarbeit muss in einem der unter 1. genannten als Hauptfach wählbaren Prüfungsfächer beziehungsweise Prüfungsteilfächer geschrieben worden sein und ein Thema aus dem Bereich des Modernen Vorderen Orients zum Gegenstand haben.

Es sind Grundkenntnisse in Arabisch, Persisch oder Türkisch nachzuweisen, die den Anforderungen der Allgemeinen Fremdsprachenprüfung gemäß der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Elementare, die Allgemeine und die Fachbezogene Fremdsprachenprüfung vom 26. Juli 1985 (KMBI II S. 275) in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

II. Studienschwerpunkt Nordamerikastudien

Der Studienschwerpunkt Nordamerikastudien hat folgende Voraussetzungen:

1. Die Fächerkombination der Magisterprüfung muss drei der fünf folgenden Prüfungsfächer beziehungsweise Prüfungsteilfächer enthalten:

- a) Amerikanistik: Literaturwissenschaft
- b) Anglistik/Amerikanistik: Kulturwissenschaft (mit dem kulturraumspezifischen Schwerpunkt Nordamerikanistik)
- c) Politische Wissenschaft
- d) Neuere und Neueste Geschichte
- e) Wirtschaftswissenschaften.

Gewählt werden muss das Fach Amerikanistik: Literaturwissenschaft oder das Fach Anglistik/Amerikanistik (mit dem kulturraumspezifischen Schwerpunkt Nordamerikanistik). Die Zwischenprüfung muss im Fach Englisch abgelegt sein. Der Prüfungsausschuss kann ein anderes Prüfungsfach mit dem Schwerpunkt Nordamerikastudien als Nebenfach zulassen, wenn das Hauptfach Amerikanistik: Literaturwissenschaft oder Anglistik/Amerikanistik: Kulturwissenschaft (mit dem kulturraumspezifischen Schwerpunkt Nordamerika) gewählt wird.

2. Sonstige Voraussetzungen:

- In jedem der gewählten Prüfungsfächer beziehungsweise Prüfungsteilfächer ist ein Leistungsnachweis in einem Hauptseminar aus dem Bereich der Nordamerikastudien zu erbringen. Die Anforderungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 bleiben davon unberührt. Bei der Wahl des Faches Anglistik/Amerikanistik (mit dem kulturraumspezifischen Schwerpunkt Nordamerika) als Hauptfach müssen beide Hauptseminare aus dem Bereich Nordamerikastudien stammen.

- Die Magisterarbeit muss in einem der unter 1. genannten als Hauptfach wählbaren Prüfungsfächer beziehungsweise Prüfungsteilfächer geschrieben worden sein und ein Thema aus dem Bereich der Nordamerikastudien zum Gegenstand haben.

Nachzuweisen sind fundierte englische Sprachkenntnisse, die den Anforderungen des sprachpraktischen Teils der Zwischenprüfung in den in der Zwischenprüfungsordnung unter "Englisch" zusammengefassten Fächern entsprechen.

III. Studienschwerpunkt Europäische Linguistik

Der Studienschwerpunkt Europäische Linguistik hat folgende Voraussetzungen:

1. Die Fächerkombination der Magisterprüfung muss drei der folgenden Prüfungsfächer beziehungsweise Prüfungsteilfächer enthalten:

- a) Germanistische Linguistik,
- b) Anglistik: Linguistik,
- c) Galloromanische Philologie,
- d) Italoromanische Philologie,
- e) Iberoromanische Philologie,
- f) Slavistik,
- g) Nordische Philologie,
- h) Semitische Philologie,
- i) Griechische Philologie,
- j) Lateinische Philologie,
- k) Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit,
- l) Angewandte Sprachwissenschaft,
- m) Linguistische Informatik,
- n) Indogermanistik.

Gegenstand der Magisterprüfung müssen sein entweder Germanistische Linguistik und ein neuphilologisches Fach gemäß Satz 1 Buchstaben b bis h oder zwei neuphilologische Fächer gemäß Satz 1 Buchstaben b bis h. Das dritte Fach ist frei wählbar aus dem Fächerkatalog gemäß Satz 1. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss ein im Fächerkatalog gemäß Satz 1 nicht genanntes Prüfungsfach oder Prüfungsteilfach als Nebenfach zulassen. Voraussetzung hierfür ist, dass eine fundierte sprachwissenschaftliche Ausbildung gewährleistet ist.

2. Zulassungsvoraussetzungen:

a) Der Nachweis der Allgemeinen und Fachbezogenen (kultur- und geisteswissenschaftlichen) Fremdsprachenprüfung in den neuphilologischen Fächern nach Nr. 1 Satz 1 Buchstaben b bis h gemäß der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Elementare, die Allgemeine und die Fachbezogene Fremdsprachenprüfung vom 26. Juli 1985 (KMBI II S. 275) in der jeweils geltenden Fassung. In einer Fächerverbindung mit drei neuphilologischen Fächern gemäß Nr. 1 Satz 1 Buchstaben b bis h ist in einem dieser Fächer nur der Nachweis der Allgemeinen Fremdsprachenprüfung zu erbringen.

- b) Der Nachweis eines einsemestrigen Auslandsstudiums in einem der gewählten neuphilologischen Fächer.
- c) Die Leistungsnachweise im Hauptstudium (Hauptseminarscheine) müssen eine sprachwissenschaftliche Thematik zum Gegenstand haben.
- d) Die Magisterarbeit muss vergleichende Aspekte zweier oder mehrerer europäischer Sprachen enthalten.
- e) Es sind Lateinkenntnisse entsprechend § 19 Abs. 1 Nr. 7 nachzuweisen.

IV. Landeskundlicher Schwerpunkt innerhalb der Slavistik

Der Studienschwerpunkt Slavistik hat folgende Voraussetzungen:

1. Die Fächerkombination der Magisterprüfung muss folgende Prüfungsfächer beziehungsweise Prüfungsteilfächer enthalten:

- a) Slavistik als Doppelfach (Hauptfach und erstes Nebenfach) oder
- b) Slavistik als Hauptfach.

Die Wahl des zweiten Nebenfaches (Buchstabe a)) beziehungsweise der Nebenfächer (Buchstabe b)) ist frei.

2. Zulassungsvoraussetzungen zusätzlich zum regulären Magisterstudium:

- a) Nachweis eines sechs- bis achtmonatigen Auslandsstudiums in einem der slawischen Länder, dessen Sprache im Studium gewählt wurde.
- b) Das Auslandsstudium muss mindestens 18 SWS (davon mindestens ein Drittel sprachpraktische Lehrveranstaltungen) umfassen und durch landesübliche Leistungsnachweise nachgewiesen werden.
- c) Während des Auslandsaufenthalts muss eine Arbeit zu einem aktuellen landeskundlichen Thema des Gastlandes verfasst werden (ca. 35 Seiten).
- d) Nachweis der Allgemeinen und Fachbezogenen (kultur- und geisteswissenschaftlichen) Fremdsprachenprüfung in der gewählten slavischen Sprache gemäß der Prüfungsordnung der Universität für die Elementare, die Allgemeine und die Fachbezogene Fremdsprachenprüfung in der jeweils geltenden Fassung.

V. Studienschwerpunkt Europäisches Mittelalter

Der Studienschwerpunkt Europäisches Mittelalter hat folgende Voraussetzungen:

Das Studium muss drei der folgenden Fächer umfassen:

1. Germanische und deutsche Philologie
2. Mittlere Geschichte
3. Lateinische Philologie des Mittelalters
4. Musikwissenschaft
5. Philosophie
6. Orientalistik ihren den Prüfungsteilfächern
7. Anglistik/Amerikanistik mit den anglistischen Prüfungsteilfächern
8. Nordische Philologie
9. Galloromanische Philologie, Iberoromanische Philologie oder Italo-romanische Philologie
10. Kunstgeschichte
11. Buchwissenschaft
12. Slavistik
13. Rechtsgeschichte
14. Medizingeschichte
15. Kirchengeschichte.

Das Hauptfach und ein Nebenfach müssen den Fächern gemäß Nrn. 1 bis 12 entnommen sein. § 18 Abs. 4 gilt im Übrigen.

Die Studienleistungen in den Fächern gemäß Nrn. 4 bis 12 sind im jeweiligen mediävistischen Lehrangebot zu erbringen soweit vorhanden.
Die in einem Fach nach den Nrn. 1 bis 12 anzufertigende Magisterarbeit muss einen mediävistischen Gegenstand behandeln.

VI. Studienschwerpunkt Osteuropa

Der Studienschwerpunkt Osteuropa hat folgende Voraussetzungen:

1. Die Fächerkombination der Magisterprüfung muss drei der folgenden Prüfungsfächer beziehungsweise Prüfungsteilfächer enthalten:

- a) Slavistik
- b) Osteuropäische Geschichte
- c) Geschichte und Theologie des Christlichen Ostens
- d) Soziologie
- e) Neuere deutsche Literaturgeschichte
- f) Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft
- g) Wirtschaftswissenschaften.

Osteuropäische Geschichte oder Slavistik müssen in jedem Fall Gegenstand der Magisterprüfung sein. Slavistik kann im Studienschwerpunkt Osteuropa nicht als Doppelfach gewählt werden. Vergleichende Indogermanische Sprachwissenschaft erfordert im Studienschwerpunkt Osteuropa die Spezialisierung in der Baltistik. Geschichte und Theologie des Christlichen Ostens kann nur als Nebenfach gemäß § 18 Abs. 4 gewählt werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfungsfächer beziehungsweise Prüfungsteilfächer als Nebenfächer zulassen.

2. Sonstige Voraussetzungen

- a) In jedem der gewählten Prüfungsfächer beziehungsweise Prüfungsteilfächer ist ein Leistungsnachweis in einem Hauptseminar aus dem Bereich Osteuropa nachzuweisen.
- b) Die Magisterarbeit muss in einem der unter 1. genannten als Hauptfach wählbaren Prüfungsfächer beziehungsweise Prüfungsteilfächer geschrieben worden sein und ein Thema aus dem Bereich Osteuropa zum Gegenstand haben.
- c) Es sind fundierte Kenntnisse in einer slavischen Sprache nachzuweisen, die den Anforderungen des sprachpraktischen Teils der Zwischenprüfung in Slavistik entsprechen.
- d) Ein einsemestriges Auslandsstudium in einem Land Osteuropas wird dringend empfohlen.
- e) Es sind Latein- oder Griechischkenntnisse entsprechend § 19 Abs. 2 nachzuweisen.

Anlage zu § 22 Abs. 5 Satz 4

Muster für das Titelblatt einer Magisterarbeit:

Titel

.....

.....

Magisterarbeit
in der Philosophischen Fakultät I
(Philosophie, Geschichte und Sozialwissenschaften)

oder
in der Philosophischen Fakultät II
(Sprach- und Literaturwissenschaften)

der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

vorgelegt von

.....

(Vor- und Zuname)

aus

.....

(Geburtsort)